

Weisung zu den Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards in

Kindertagesstätten

Luzern, April 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Mindestvorgaben	3
2.1 Betriebskonzept und Umsetzung, insbesondere Trägerschaft und Organisation	4
2.1.1 Die Grundlagen zur Trägerschaft, Organisations- und Führungsstruktur	4
2.1.2 Abgrenzung zwischen der strategischen und operativen Ebene	5
2.1.3 Angebotene Dienstleistungen und deren Aufnahmekriterien	5
2.1.4 Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen	5
2.1.5 Kosten und Finanzierung	5
2.1.6 Tarife	6
2.1.7 Interne und externe Kommunikationsstruktur	6
2.2 Pädagogisches Konzept und Umsetzung	6
2.3 Qualitätsmanagement	7
2.4 Personal, insbesondere notwendige Qualifikationen und Betreuungsschlüssel	7
2.4.1 Qualifikation Personal	7
2.4.2 Leumund Personal	8
2.4.3 Betriebsregisterauszüge	8
2.4.4 Betreuungsschlüssel	9
2.5 Konzepte zur Prävention von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, inklusive Notfallkonzept	9
2.6 Ärztliche Versorgung, Hygiene- und Ernährungskonzept	10
2.7 Räumlichkeiten	10
2.7.1 Baubewilligung	10
2.7.2 Anzahl und Grösse	11
2.7.3 Aussenräume	11
Anhang 1: Anerkannte fachliche Qualifikationen	12

1 Einleitung

Am 1. Januar 2026 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, [KiBeG](#) vom 16.06.2025, SRL Nr. 887) sowie dessen Verordnung ([KiBeV](#) vom 09.12.2025, SRL Nr. 887a) im Kanton Luzern in Kraft getreten. Das Gesetz gewährleistet ein qualitativ gutes und finanziell für alle Familien im Kanton Luzern tragbares Betreuungsangebot in allen Luzerner Gemeinden. Das Kindeswohl steht im Zentrum, womit die Chancengerechtigkeit und die Entwicklung der Kinder gefördert werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Attraktivität des Kantons Luzern für Bevölkerung und Wirtschaft werden gestärkt.

Kanton und Gemeinden übernehmen den Vollzug als Verbundaufgabe. Die Gemeinden sind gemäss § 5 Abs. 1-3 KiBeG für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an vorschulischer familienergänzender Kinderbetreuung von hinreichender Qualität sowie für den Anspruch und die Ausrichtung möglicher Beiträge in Form von Betreuungsgutscheinen an die Erziehungsberechtigten zuständig. Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden gemäss § 4 Abs. 1 KiBeG die Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards von Kindertagesstätten und privaten Tagesfamilienorganisationen fest. Kindertagesstätten bedürfen gemäss § 7 Abs. 1 KiBeG einer Bewilligung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG). Für die Bewilligung und Aufsicht der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote gelten in erster Linie die Ausführungen in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, [PAVO](#), SR 211.222.338) sowie der [kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern](#) (SRL Nr. 204). Zudem wurden in der Verordnung zum KiBeG Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards definiert. Diese Qualitätsstandards müssen verpflichtend eingehalten werden und verdeutlichen Träger und Leitungen von vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten nach welchen Vorgaben die DISG die Gesuche für eine Betriebsbewilligung prüft und die Aufsicht wahrnimmt. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, für die auf ihrem Gebiet tätigen Kindertagesstätten über die gesetzlich festgelegten Mindestvorgaben hinausgehende Qualitätsstandards zu definieren. In diesem Fall sind die Gemeinden gemäss § 7 Abs. 3 KiBeG zuständig für die Bewilligung und damit auch über die Aufsicht der auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstätten. Zudem haben die Gemeinden mit höheren Qualitätsstandards gemäss § 9 Abs. 1 KiBeV der DISG eine Kopie der erteilten Bewilligungen sowie allfälliger Auflagen zuzustellen und jährlich über ihre Aufsichtstätigkeit Bericht zu erstatten.

Die vorliegende Weisung enthält Mindestvorgaben zu den Qualitätsstandards zu den in der KiBeV definierten Themen und dienen als Grundlage für die Bewilligung und die Aufsicht der Kindertagesstätten.

2 Mindestvorgaben

Im Mittelpunkt einer Definition von Qualität in der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung stehen das Kind und seine entwicklungsspezifischen Bedürfnisse im Hinblick auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Um eine gute Qualität in den Betreuungseinrichtungen zu gewährleisten, kommen den Qualitätsvorgaben und der Qualitätssicherung eine zentrale Rolle zu. Die PAVO macht auf nationaler Ebene nur wenige Vorgaben zu diesen beiden Aspekten. Die Kantone können diese Bestimmungen präzisieren und erweitern.

Allgemeingültige Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards erhöhen die Transparenz und fördern die Inanspruchnahme der Angebote der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung, womit das Arbeitskräftepotenzial besser erschlossen wird. Ausserdem ist davon auszugehen, dass aufgrund eines regelmässigen Monitorings durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft Lücken im Angebot besser erkannt und das Angebot bedarfsgerecht weiterentwickelt wird. Qualitätsvorgaben können nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie umgesetzt werden.

Die Qualitätsstandards gemäss § 2 Abs. 1 KiBeV gelten für vorschulische familienergänzende Kinderbetreuungsangebote, welche Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt ins obligatorische Kindergartenjahr betreuen. Für die Qualitätsstandards wurden Mindestvorgaben in folgenden Bereichen definiert:

- a. Betriebskonzept und Umsetzung, insbesondere Trägerschaft und Organisation,
- b. pädagogisches Konzept und Umsetzung,
- c. Qualitätsmanagement
- d. Personal, insbesondere notwendige Qualifikationen und Betreuungsschlüssel,
- e. Konzepte zur Prävention von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, inklusive Notfallkonzept,
- f. ärztliche Versorgung, Hygiene- und Ernährungskonzept,
- g. für Kindertagesstätte: Räumlichkeiten,
- h. für Tagesfamilienorganisationen: Vermittlungsverfahren.

Für die vorliegende Version der Mindeststandards dienten die Empfehlungen des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) als Grundlage, welche die DISG zusammen mit einer Echogruppe entlang der rechtlichen Bestimmungen bearbeitete.

2.1 Betriebskonzept und Umsetzung, insbesondere Trägerschaft und Organisation

Das Betriebskonzept definiert die grundlegenden Rahmenbedingungen sowie die zentralen Eckpunkte des Betriebs. Es gibt Auskunft über folgende Bereiche:

- Die Grundlagen zur Trägerschaft, Organisations- und Führungsstruktur
- Abgrenzung zwischen der strategischen und operativen Ebene
- Angebotene Dienstleistungen und deren Aufnahmekriterien
- Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen
- Kosten und Finanzierung
- Tarife
- Interne und externe Kommunikationsstruktur

2.1.1 Die Grundlagen zur Trägerschaft, Organisations- und Führungsstruktur

Die Trägerschaft einer Kindertagesstätte muss sowohl rechtlich als auch organisatorisch eindeutig definiert sein. Dabei ist eine klare und schriftlich festgehaltene Abgrenzung zwischen Trägerschaft und Leitung der Kindertagesstätte erforderlich – insbesondere hinsichtlich Kompetenzen, Pflichten, Zuständigkeiten, Informationsfluss sowie Stellen- und Funktionsbeschreibungen. Ein Organigramm kann diese Struktur zusätzlich veranschaulichen. Beschwerdewege und die Kontaktdaten der Ansprechperson sind schriftlich festzuhalten. Die Trägerschaft definiert verbindlich die Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Trägerschaft und

Erziehungsberechtigte abgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten erhalten schriftliche Informationen zu den wichtigsten Betriebsregeln sowie zu geplanten Aktivitäten der Kindertagesstätte.

2.1.2 Abgrenzung zwischen der strategischen und operativen Ebene

Die Trennung von strategischer Ebene (Trägerschaft) und operativer Ebene (Geschäftsleitung) ist für die Aufteilung der Verantwortung und die Qualitätssicherung wichtig. Während auf strategischer Ebene die Vision, die langfristige Strategie und Ausrichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung beschlossen wird, ist die operative Ebene für die Umsetzung der strategischen Vorgaben zuständig. Gleichzeitig übt die strategische Ebene eine einrichtungsinterne, aber übergeordnete Aufsicht aus und die operative Ebene erstattet regelmässig Bericht. Die strategische Ebene ist in erster Linie für die Erfüllung der Qualitätsmindestvorgaben verantwortlich.

2.1.3 Angebotene Dienstleistungen und deren Aufnahmekriterien

Im Betriebskonzept werden Angaben zur Zielgruppe, zum Standort, zu den Öffnungszeiten und zum groben Tagesablauf gemacht. Angaben zu Kündigungsfristen und Meldefristen bei An- und Abmeldungen wegen Krankheit/Abwesenheit sowie bei Änderungen im Betreuungsverhältnis müssen ebenfalls aufgeführt werden.

2.1.4 Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen

Je nach pädagogischem Konzept und räumlichen Gegebenheiten sind unterschiedliche Betreuungsformen möglich – etwa altersgemischte Gruppen, Grossgruppen oder Säuglings- und Kleinkindgruppen. Die Gruppengrösse wird nicht durch eine fixe Anzahl Plätze definiert, sondern orientiert sich an der Anzahl der betreuten Kinder und deren Altersstruktur. Die Anzahl der Plätze ist ausschlaggebend für die Berechnung des erforderlichen Fachpersonals. Kleinstkindergruppen dürfen nur in Kombination mit Anschlussgruppen für ältere Kinder geführt werden.

Tabelle 1: Platzgewichtung nach Alter

Altersgruppe	Gewichtung pro Kind
Kinder unter 18 Monaten	1.5 Plätze
Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren	1.0 Plätze
Kinder von 3 Jahren bis freiwilliger Kindergartenentrtritt	0.8 Plätze
Kinder ab obligatorischem Kindergartenentrtritt	0.5 Plätze

2.1.5 Kosten und Finanzierung

Die Trägerschaft ist dafür verantwortlich, die finanzielle Sicherstellung des Betriebs der Kindertagesstätte zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beim Projektstart (Eröffnung eines Betriebs):
 - Eröffnungsbilanz
 - Budget
 - Taxordnung
 - Besoldungsordnung
 - Finanzplan für sechs Jahre

- Beim ordentlichen Betrieb:
 - Bilanz
 - Erfolgsrechnung
 - Revisionsbericht
 - Budget

2.1.6 Tarife

Die Trägerschaft legt die Tarife für die Betreuung fest. Die Zusammensetzung der Tarife muss für die Erziehungsberechtigten einsehbar und verständlich sein.

2.1.7 Interne und externe Kommunikationsstruktur

Im Betriebskonzept wird beschrieben welche Formen des Austauschs genutzt werden, um den internen Informationsfluss sicherzustellen. Zudem wird darauf hingewiesen wer die Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten sowie für die kantonale Aufsichtsbehörde, die Standortgemeinde und weitere Akteurinnen und Akteure ist.

2.2 Pädagogisches Konzept und Umsetzung

Das pädagogische Konzept beschreibt die grundlegenden Werte und Leitlinien. Haltungen und Handhabungen der gelebten Pädagogik werden differenziert festgehalten. Das pädagogische Konzept enthält Überlegungen zu entwicklungspsychologischen, pädagogischen und sozialpädagogischen Zielsetzungen, die das tägliche Handeln und die Ausgestaltung der Angebote prägen. Es bietet den Erziehungsberechtigten Einsicht in die Arbeit der Einrichtung. Ausserdem dient das Konzept als Arbeitsinstrument zur internen Qualitätsüberprüfung und -sicherung.

Das pädagogische Konzept enthält Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung
- Frühe Sprachförderung
- Bedeutung und Gestaltung der Beziehung zu den Kindern, inklusive Säuglings- und Kleinkindbetreuung und der Bezugspersonenarbeit
- Gestaltung von Eingewöhnung neuer Kinder
- Gestaltung von Tagesabläufen und Übergängen
- Förderung und Begleitung von Gesundheit, Bewegung und Ernährung
- Verständnis und Handhabung mit Nähe und Distanz
- Integration und Inklusion
- Fachaustausch und Reflexion im Team
- Gestaltung der Beziehungsarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- Qualitätsentwicklung

Das pädagogische Konzept soll vom Leitungsteam erarbeitet, regelmässig überprüft und jeweils von der Trägerschaft freigegeben werden. Es liegt in verschriftlichter Form vor und ist für Erziehungsberechtigte, Behörden sowie weitere Interessierte zugänglich.

2.3 Qualitätsmanagement

Die Kindertagesstätte verfügt über geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität und wendet es an.

2.4 Personal, insbesondere notwendige Qualifikationen und Betreuungsschlüssel

Eine dem Kind zuträgliche Betreuung wird durch genügend Personal und einem bedarfsgerechten Mix aus Fachpersonen und Personal ohne Fachausbildung massgeblich unterstützt. Dies wirkt sich auf das Wohl und den Schutz der Kinder und der Mitarbeitenden positiv aus.

2.4.1 Qualifikation Personal

Betriebsleitung

Unter der Voraussetzung eines anerkannten Abschlusses im Führungsbereich werden Personen mit abgeschlossener Ausbildung zur Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK) sowie Personen mit Abschluss im pädagogischen Bereich als ausgebildete Leitung der Kindertagesstätte anerkannt. Für die Gesamtleitung sind in allen Bereichen entsprechende Erfahrung sowie Aus- oder Weiterbildungen nachzuweisen. Die Leitung der Kindertagesstätte ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Qualitätsentwicklung, Administration, Rechnungswesen usw.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt.

Fachpersonal

Fachlich qualifizierte Betreuungspersonen verfügen über eine Ausbildung nach den Kriterien von SavoirSocial. Auszubildende können teilweise dem fachlich qualifizierten Betreuungspersonal angerechnet werden, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind oder wenn sie die verkürzte Lehre als Fachperson Betreuung Kind absolvieren und mindestens 22 Jahre alt sind und gleichzeitig eine ausgebildete Person anwesend ist.

Personal mit ausländischem Diplom

Personen mit einem ausländischen Diplom können sich an der Liste im Anhang 1 zu den anerkannten Qualifikationen orientieren oder einen Antrag auf Anerkennung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung stellen.

Unausgebildetes Betreuungspersonal

Mitarbeitende mit abgeschlossener fachfremder Ausbildung zählen hingegen nicht zum Fachpersonal, sondern zum unausgebildeten Betreuungspersonal, genauso wie Ausbildungspraktikantinnen und -praktikanten sowie Lernende bis zum vollendeten 2. Lehrjahr.

Vorpraktikum

Personen, welche ein Vorpraktikum leisten, werden im Betreuungsschlüssel nicht berücksichtigt.

Weiterbildung und Arbeitsbedingungen

Der Betrieb stellt für ihre Mitarbeitenden Weiterbildungen im Umfang von mindestens zwei Tagen pro Jahr sicher. Dem Personal sollen Stellenprozente für Arbeiten wie Begleitung von Lernenden oder Kochen und Haushaltsarbeiten eingeräumt werden. Der fachliche Austausch und die Reflexion im Team sind im Rahmen des pädagogischen Konzepts festzulegen.

2.4.2 Leumund Personal

Um das Wohl und den Schutz der Kinder, welche familienergänzend betreut werden möglichst zu gewährleisten, ist neben der Qualifikation des Personals auch deren Leumund massgebend. Der Leumund des gesamten in einer Kindertagesstätte tätigen Personals wird regelmässig durch die kantonale Aufsichtsbehörde überprüft.

Kindertagesstätten haben alle bei ihnen entgeltlich oder regelmässig ehrenamtlich tätigen Personen (inkl. Hauswart-, Reinigungs- und Küchenpersonal) zu informieren, dass die DISG über sie Behördenauszüge 2 aus dem Strafregister einholt.

Kindertagesstätten haben der DISG vor Erteilung der Bewilligung sowie jährlich (zum von der DISG festgelegten Termin) ein von der DISG erarbeitetes Excel-Verzeichnis mit den Personalien (Reihenfolge Spalte A-D: AHV-Nr., Name, Vorname, Geburtsdatum) der leitenden bzw. geschäftsführenden Personen sowie aller bei ihnen entgeltlich oder regelmässig ehrenamtlich tätigen Personen einzureichen. Die Personalien von neu für die Kindertagesstätte tätigen Personen sind der DISG jeweils vor Vertragsabschluss bzw. so rasch als möglich zu melden.

Die DISG holt für alle gemeldeten Personen Behördenauszüge 2 aus dem Schweizer Strafregister bei der Staatsanwaltschaft Luzern ein. Die DISG prüft diese Auszüge dahingehend, ob keine Einträge einer Tätigkeit für die Kindertagesstätte entgegenstehen.

Kindertagesstätten haben zusätzlich von Personen, die ihren Wohnsitz in den letzten fünf Jahren im Ausland hatten (Zugewanderte) oder aktuell noch haben (Grenzgängerinnen und Grenzgänger), vor der Anstellung und anschliessend jeweils alle zwei Jahre im Hinblick auf die Aufsichtsbesuche aktuelle, maximale drei Monate alte amtliche Dokumente der ausländischen Wohnsitzstaaten (bei Bedarf mit einer Übersetzung) einzufordern. Diese Dokumente müssen dem Informationsgehalt der Privat- und Sonderprivatauszüge aus dem Schweizer Strafregister entsprechen. Sie sind von den Kindertagesstätten auf für die Tätigkeit für die Kindertagesstätten relevante Einträge zu prüfen. Bei Bedarf sind entsprechende Massnahmen zu treffen. Kindertagesstätten haben der DISG vor Erteilung der Bewilligung und anschliessend alle zwei Jahre zu bestätigen, dass sie diese ausländischen Dokumente eingefordert und auf für die Tätigkeit für die Kindertagesstätten relevante Einträge geprüft haben. Sie haben der DISG zu bestätigen, dass diese Dokumente keine dieser Tätigkeit entgegenstehende Einträge enthalten oder ansonsten entsprechende Massnahmen getroffen wurden. Die Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Anzahl der Mitarbeitenden mit ausländischen Dokumenten ohne Einträge;
- b) Anzahl der Mitarbeitenden mit ausländischen Dokumenten mit nicht relevanten Einträgen unter Angabe der Straftatbestände und
- c) Anzahl der Mitarbeitenden mit ausländischen Dokumenten mit relevanten Einträgen unter Angabe der Straftatbestände und der getroffenen Massnahmen.

2.4.3 Betreibungsregisterauszüge

Kindertagesstätten haben der DISG vor Erteilung der Bewilligung bzw. SEG-Anerkennung sowie vor Neuanstellungen von den leitenden bzw. geschäftsführenden Personen und der Pädagogischen Leitung aktuelle, maximal drei Monate alte Betreibungsregisterauszüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre einzureichen. Dies gilt auch für ausländische Wohnsitze, sofern dort vergleichbare Dokumente verfügbar sind. Die DISG prüft diese Auszüge dahingehend, ob keine Einträge einer Tätigkeit für Kindertagesstätte entgegenstehen.

2.4.4 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel legt fest, wie viele Kinder von einer Betreuungsperson in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit betreut werden dürfen. Er wird von weiteren Vorgaben wie der Anzahl an Betreuungspersonen pro Gruppe, der Gruppengröße, der Anteil an ausgebildetem Betreuungspersonal, das Alter der Kinder oder die Gewichtung von Plätzen beeinflusst. Generell gilt, dass je jünger die betreuten Kinder sind, desto weniger Kinder können von einer Betreuungsperson betreut werden. Je mehr Plätze belegt sind, desto mehr Betreuungspersonal muss eingesetzt werden. Pro fünf belegten Plätzen muss mindestens eine fachlich qualifizierte Betreuungsperson bei der unmittelbaren pädagogischen Arbeit anwesend sein. Eine steigende Anzahl belegter Plätze erfordert mehr fachlich qualifiziertes Personal sowie Unterstützungspersonal. Dabei gilt, dass im unmittelbaren Betreuungsbereich mindestens eine fachlich qualifizierte Betreuungsperson und eine Unterstützungsperson die Kinder betreuen.

Tabelle 2: Betreuungsschlüssel nach belegten Plätzen

Belegte Plätze	Mindestanzahl Betreuungsperson	Davon ausgebildet
5.1-10	2	1
10.1-15	3	2
15.1-20	4	2
Pro weitere 5 Plätze	+ 1 Betreuungsperson	Mind. 50%

Hinweis: Der Anteil an Betreuungspersonen muss bei mindestens 50% fachlich qualifizierten Betreuungspersonen und maximal 50% Unterstützungspersonal liegen.

Tabelle 3: Betreuungsverhältnis in Bezug aufs Alter des Kindes

Alter Kinder	Minimales Betreuungsverhältnis
Bis 1.5 Jahre	3.3
1.5 bis 4 Jahre	5
3 bis 4 Jahre	6.25

Eine Betreuungsperson darf im Schnitt 3.3 Kinder im Alter von 1.5 Jahren, 5 Kinder im Alter von 1.5 bis 4 Jahren und 6.25 Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren betreuen.

2.5 Konzepte zur Prävention von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, inklusive Notfallkonzept

Das Konzept zur Prävention von physischer, psychischer und sexueller Gewalt (inklusive Notfallkonzept) der Kindertagesstätte umfasst sowohl präventive als auch intervenierende Massnahmen zum Schutz der Kinder sowie zum Umgang mit ausserordentlichen Ereignissen. Der Umgang bei Machtmissbrauch sowie Grenzverletzungen ist auch Teil des Konzeptes. Die Zuständigkeiten sowie Kommunikations- und Entscheidungswege bei Verdacht auf einen Übergriff oder das Verhalten bei Krisensituationen sind schriftlich im Konzept festzuhalten. Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden rasch reagieren können und wissen, wie sie reagieren müssen und wer zu informieren ist. Alle Betreuungspersonen unterzeichnen zudem einen verbindlichen Verhaltenskodex, der der Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen sowie dem Schutz der persönlichen Daten der Kinder dient.

Hinweis: Ab 2027 wird die [Wegleitung Prävention von Grenzverletzungen und Machtmissbrauch](#) der DISG auch für Kindertagesstätten mit einer noch zu bestimmenden Umsetzungsfrist verbindlich. Bei der Erarbeitung oder Überarbeitung von Präventionskonzepten empfiehlt sich die Auseinandersetzung, resp. deren Umsetzung bereits vorher. Wenn in der Betreuungseinrichtung Fotografien oder Videoaufnahmen von Kindern erstellt werden – etwa für Portfolios, die Webseite, Dokumentationen oder Präsentationen – ist im Vorfeld eine schriftliche Einwilligung oder Ablehnung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Das Original dieser Erklärung wird sorgfältig dokumentiert und abgelegt, um den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der Kinder zu gewährleisten.

Das Präventionskonzept soll auch Grenzverletzungen und Missbrauch gegenüber Mitarbeitenden thematisieren.

2.6 Ärztliche Versorgung, Hygiene- und Ernährungskonzept

Kindertagesstätten sind verpflichtet, ein Konzept mit spezifischen Inhalten zur ärztlichen Versorgung, Hygiene und ausgewogener Ernährung sowie zur Sicherheit vorzulegen. Der Betrieb wird in allen Tätigkeitsbereichen sauber gehalten und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene auch im Bereich der Gastronomie und Lebensmittel; ein entsprechendes Hygiene- und Ernährungskonzept liegt vor. Ebenso besteht ein Sicherheits- und Unfallkonzept, welches Notfallsituationen, Brandschutz sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden abdeckt. Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen werden eingehalten, und bei Neu- oder Umbauten kommen ausschliesslich gesundheitsverträgliche Materialien zum Einsatz. In den Innen- und Aussenräumen der Einrichtung werden alle notwendigen Vorkehrungen zur Unfallverhütung getroffen. Die medizinische Beratung und Versorgung sind sichergestellt. Das Sicherheits- und Unfallkonzept der Kindertagesstätte regelt das Vorgehen bei Unfällen, auftretenden Krankheiten sowie Notfällen, die Kinder oder Personal betreffen. Zur internen Überprüfung solcher Situationen oder sicherheitsrelevanter Aspekte wird das Vieraugenprinzip angewendet. Das Betreuungspersonal ist mit dem Sicherheits- und Unfallkonzept vertraut und in der Lage, es im Ernstfall umzusetzen. Eine vollständig ausgestattete Notfallapotheke steht für die Erste Hilfe zur Verfügung. Homöopathische Produkte oder Medikamente werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten verabreicht. Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte nachweisen, dass die Erziehungsberechtigten für ihr Kind eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die Einrichtung selbst verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

2.7 Räumlichkeiten

Der Fokus der Räumlichkeiten liegt auf einer kindgerechten Gestaltung und Umgebung mit ausreichend Platz, vielseitigen Funktionsbereichen, Rückzugsmöglichkeiten und altersgerechter Möblierung. Die Kinder sollen sich sicher entfalten und selbständig lernen können.

2.7.1 Baubewilligung

Bei der Neueröffnung einer Kindertagesstätte ist die Baubewilligung der zuständigen Gemeinde für die Umnutzung der Räumlichkeiten vorzulegen.

2.7.2 Anzahl und Grösse

Die räumlichen Anforderungen beinhalten neben den üblichen Nebenräumen wie Küche, WC, Büro- oder Gesprächsraum sowie Stauräumen auch eine kindgerechte Spielfläche von mindestens fünf Quadratmetern pro Kind mit ausreichend Tageslicht. Ruhe- und Rückzugsräume für Kinder und Personal sind ebenfalls sicherzustellen. Die Ausstattung muss den Bedürfnissen der Kinder entsprechen, zweckdienlich und kindersicher sein. Darüber hinaus wird auf eine angemessene Raumakustik, gute Luftqualität und geeignete Lichtverhältnisse geachtet.

2.7.3 Aussenräume

Auch die Aussenräume spielen eine zentrale Rolle. Spielmöglichkeiten im Freien sollen entweder direkt beim Gebäude vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar sein – beispielsweise in Form eines Gartens, einer Terrasse oder eines öffentlichen Spielplatzes. Diese Bereiche sollen den Kindern vielfältige Aktivitäten und Gestaltungsmöglichkeiten bieten, etwa mit Sand, Wasser, Hartflächen sowie Sonnen- und Schattenplätzen. Aussenräume sind verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen wie Luftverschmutzung oder Lärm ausgesetzt.

Anhang 1: Anerkannte fachliche Qualifikationen

Folgende Ausbildungen werden von der DISG anerkannt:

<ul style="list-style-type: none">• Fachfrau oder Fachmann Betreuung mit dem Schwerpunkt Kind oder Generalistin/Generalist und alle mit als gleichwertig anerkanntem Titel, z.B. Kleinkindererzieherin/Kleinkindererzieher oder Sozialagogin/Sozialagoge
<ul style="list-style-type: none">• Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Hochschule) oder eine verwandte bzw. gleichwertige Ausbildung.
<ul style="list-style-type: none">• Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge HF
<ul style="list-style-type: none">• Lehrerin oder Lehrer (Primarstufe inkl. Kindergarten) mit anerkanntem Fähigkeitszeugnis/Lehrdiplom
<ul style="list-style-type: none">• Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit anerkanntem Diplom
<ul style="list-style-type: none">• Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit Ausbildung nach Rudolf Steiner
<ul style="list-style-type: none">• Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, soziokulturelle Animatorin oder soziokultureller Animator (Fachhochschule)
<ul style="list-style-type: none">• Pädagogin oder Pädagoge (Hochschule)
<ul style="list-style-type: none">• Klinische Heilpädagogin oder klinischer Heilpädagoge (Hochschule)
<ul style="list-style-type: none">• Psychologin oder Psychologe mit dem Schwerpunkt (Vertiefungsrichtung Masterstudium) Kind und Jugend bzw. Entwicklungspsychologie (Fachhochschule, Hochschule)